

Anlage 1

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Geldern GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gültig ab 01.05.2009

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden (vgl. auch § 8, Abs. 5).
- 1.2 Tritt anstelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so schließen die Stadtwerke den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag mit den Stadtwerken wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen seines Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Dazu gehören u.a. Haupt- und Versorgungsleitungen, Hochbehälter sowie Druckerhöhungsanlagen und die dazu gehörenden Anlagen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von den Stadtwerken festgelegt. Er entspricht im Regelfall dem Stadtgebiet Gelderns. Kostenanteile, die der Versorgung anderer Kunden als Tarifkunden zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderung entfallen, bleiben unberücksichtigt.
- 2.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 60 % dieser Kosten. Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen auf die Gruppe „Haushaltskunden“*) sowie „übrige Tarifkunden“*) aufgeteilt und daraus für jede Gruppe ein spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Der spezifische Baukostenzuschuss ergibt sich durch Division des auf die jeweilige Gruppe entfallenden Baukostenzuschusses durch die unter Berücksichtigung der Durchmischung ermittelte Zahl der im Versorgungsbereich zu versorgenden Haushaltskunden bzw. durch die Leistungsanforderungen der zu versorgenden übrigen Tarifkunden.

2.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

a) Gruppe „Haushaltskunden“

$$\text{BKZ} = \text{BKZ}_h \times P_h$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro

BKZ_h: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe Haushaltskunden in Euro/Haushalt im Versorgungsbereich

P_h: Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

bei 1 Haushalt $P_{h(1)} = 1$

bei 2 Haushalten $P_{h(2)} = 1,6$

bei 3 Haushalten $P_{h(3)} = 1,9$

für jeden weiteren

Haushalt erhöht sich P_h um 0,3

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen, d.h. solche, die über die von Haushalten wesentlich hinausgehen, werden im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung für die übrigen Tarifkunden berücksichtigt.

b) Gruppe „übrige Tarifkunden“

$$\text{BKZ} = \text{BKZ}_ü \times \text{Straßenfrontlänge}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro

BKZ_ü: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe übrige Tarifkunden im Versorgungsbereich je Meter Straßenfrontlänge Grundlage hierfür ist die katastermäßige Straßenfrontlänge des Grundstückes entlang der Straße, des Weges oder des Platzes, in der die Hauptrohrleitung liegt und nach dem Maß der baulichen Nutzung.

*) Haushaltskunden = Tarifkunden mit Haushaltsbedarf

übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung der letzten beiden Absätze der Ziffer 3.a

Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen (Wege, Plätze) mit einer Hauptrohrleitung, so gilt als Straßenfrontlänge bei der Länge an

2 berohrten Straßen nur die Hälfte,

3 berohrten Straßen nur ein Drittel

aller in Betracht kommenden Straßenfrontlängen.

Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist für die Berechnung der Frontlänge der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

Ist die Länge der Straßenfront kürzer als die des Gebäudes oder liegt das Grundstück nicht unmittelbar an einer Straße mit Hauptrohrleitung, so wird der Baukostenzuschuss nach den Gebäudefrontlängen zuzüglich der gesetzlichen Bauwiche berechnet.

- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Sollten die Bemessungsgrundlagen, wie Anzahl der Haushalte, Gewerbe etc. sich ändern, ist ebenfalls ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderung hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 2.3 berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 1.1 bis 1.3.

- 2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit. Die Stadtwerke können in diesen Fällen anstelle der vorstehenden Ziffern 2.1 - 2.4 einen höheren Baukostenzuschuss - bis zur Höhe der Selbstkosten - verlangen.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Hauptleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Hierbei können die Stadtwerke für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

- 3.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen

ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den Aufwand gemäß einer gesonderten Preisinformation.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2, 3 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 zu tragen hat, sind diese nach dem entstandenen Aufwand zu erstatten.

7. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Für Wasserabgaben zu Bau- oder sonstigen vorübergehenden Zwecken gelten gesonderte Bestimmungen.

8. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses, durch die Messeinrichtung erfasste Wasser, zu bezahlen.

9. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Stadtwerke berechnen Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung und Wiederaufnahme der Versorgung. Die Preise werden in einer gesonderten Preisinformation dargestellt.

10. Umsatzsteuer

Die sich aus den Ziffern 1 bis 8 ergebenden Beträge enthalten die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 7 %).

11. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, der Stadt Geldern für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Mai 2009 in Kraft.